

## RISIKOFAKTOREN

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine tokenbasierte Schuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der FR L'Osteria SE, München („Emittentin“). Bei der tokenbasierten Schuldverschreibung handelt es sich um ein Wertpapier sui generis, mit welchem wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken verbunden sind.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibung dargestellt, die von der Emittentin im Hinblick auf die Bewertung des Wertpapiers von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

— Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Pflichten aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.

— 1. Hauptrisiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist

### 1.1 Geschäftsrisiko der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den Anleger kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es der Emittentin gelingt, ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Dies hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere davon, ob die von der Emittentin selbst oder Joint Venture Gesellschaften, an denen sie jeweils zu mindestens 50% beteiligt ist, betriebenen gastronomischen Einrichtungen wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden können. Auch rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin können sich verändern und negative Auswirkungen auf sie haben.

— 1.2 Kapitalstrukturrisiko und Bürgschaften

Die Emittentin finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Umsatzschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Die Emittentin wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von ihrer Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger vorrangig zu bedienen sind. Die Emittentin hat zudem für die mit ihr verbundenen Joint Venture Gesellschaften und Dritte Bürgschaften in erheblichem Umfang übernommen. Die Inanspruchnahme der Emittentin aus den übernommenen Bürgschaften kann zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten der Emittentin bis zu ihrer Insolvenz führen.

1.3 Adressenausfallrisiko/Ersatz für ausgefallene Vertragspartner

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin (z.B. Lieferanten) ihren Verpflichtungen ihr gegenüber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig oder mangelhaft nachkommen. Die Emittentin trägt vollständig das Insolvenz- und Ausfallrisiko bezüglich ihrer Vertragspartner. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin für ausgefallene Vertragspartner keinen oder keinen adäquaten oder rechtzeitigen Ersatz findet. Dies würde die Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich erschweren und kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

#### 1.4. Personal- und Managementrisiken

Bei der Emittentin besteht das Risiko von Managementfehlern. Gerade gastronomische Betriebe sind in hohem Maße von ihren Mitarbeitern und deren Qualitäten abhängig. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, insbesondere für den Betrieb der gastronomischen Einrichtungen, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben.

#### 1.5 Kündigung von Mietverträgen

Die Emittentin bzw. Joint Venture Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, betreiben gastronomische Einrichtungen in Gebäuden und auf Grundstücken, die jeweils für den Betrieb angemietet wurden. Es besteht das Risiko, dass bestehende Mietverträge gekündigt oder Laufzeiten nicht verlängert werden. Es besteht dann das Risiko, dass keine geeigneten anderweitigen Grundstücke/Gebäude gefunden werden. In diesen Fällen können ggf. auch wirtschaftlich erfolgreiche Einrichtungen nicht weiter betrieben werden, was zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang bei der Emittentin führen und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

#### 1.6 Standortrisiko

Für den Erfolg gastronomischer Betriebe entscheidend, ist auch ihr Standort und die Erreichbarkeit der gastronomischen Einrichtung (z.B. auch durch öffentliche Verkehrsmittel). Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Emittentin bzw. der Joint Venture Gesellschaften keine solch geeigneten Standorte auswählen. Standorte können sich auch mit der Zeit verschlechtern, z.B. durch negative Veränderungen im Wohnumfeld des jeweiligen Standorts. Auch der bei einem Standort vorhandene hohe Konkurrenzdruck durch bereits vorhandene andere gastronomische Einrichtungen kann sich negativ auf den Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

#### 1.7 Risiken aus der Marktentwicklung

Gastronomische Einrichtungen werden von Menschen vor allem dann vermehrt besucht, wenn ihre wirtschaftliche Einkommenssituation dies zulässt. Damit hängt der Erfolg der Emittentin auch von der gesamtwirtschaftlichen und der Nettolohn-Entwicklung in Deutschland ab. Ein starker wirtschaftlicher

Abschwung und hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland können dazu führen, dass Menschen nicht oder jedenfalls weniger gastronomische Einrichtungen (auch der Emittentin) aufsuchen. Dies könnte zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## 1.8 Negative Berichterstattung

Es besteht das Risiko, dass über die Emittentin bzw. von ihr oder den Joint Venture Gesellschaften betriebene gastronomische Einrichtungen in der Presse negativ berichtet wird (z.B. für den Fall, dass gesetzliche Anforderungen an Hygiene oder Gesundheit in den Betrieben nicht eingehalten wurden). Dies kann zu erheblichen Umsatzrückgängen und Verlusten bei der Emittentin und ihren Joint Venture Gesellschaften führen, weil die gastronomischen Einrichtungen der Emittentin bzw. der Joint Venture Gesellschaften in der Folge der negativen Berichterstattung nur noch unzureichend besucht werden.

## 1.9 Gesetzesverstöße, behördliche Maßnahmen

Verstöße in den gastronomischen Einrichtungen gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen (insbesondere im Zusammenhang mit Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen) können zu Maßnahmen von Behörden (Bußgelder, Schließung von Betrieben etc.) führen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## 1.10. Zinsänderungsrisiko, Negativzinsen

Nachteilige Leitzins- oder Marktzinsänderungen können sich negativ auf die von der Emittentin beabsichtigte Geschäftstätigkeit auswirken. Es besteht das Risiko, dass das Kreditinstitut, bei dem die Emittentin ihr Geschäftskonto unterhält, Negativzinsen auf Kontoguthaben der Emittentin erhebt. Dies würde sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## 1.11 Risiken aufgrund von Gesetzesänderungen

Es besteht das Risiko, dass sich gesetzliche Anforderungen an den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen zum Nachteil der Emittentin verändern und den Betrieb insgesamt durch erhöhte Auflagen erschweren. Dies kann bei der Emittentin zu höheren Kosten führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## 2. Wesentliche den angebotenen Wertpapieren anhaftende Risiken

### 2.1 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist keine Einlage und unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

### 2.2 Emittentenrisiko

Die Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibung tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern und/oder Dritten in der Lage ist.

## 2.3 Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (einschließlich der Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion erhalten Anleger keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und haben damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die Anleger können gegen die Emittentin nur insoweit Zahlungsansprüche geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen keinen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin i.S.v. § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Forderungen der Anleger können auch nur aus künftigen Jahresüberschüssen, im Falle eines Liquidationsverfahrens aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, befriedigt werden. Dies kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

## 2.4 Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung eingeworbenen Kapitals. Aus der tokenbasierten Schuldverschreibung ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen.

## 2.5 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger während der vereinbarten Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können. Sollte die Emittentin von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht vor Ablauf der Laufzeit Gebrauch machen, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie das freigewordene Kapital nicht oder im Verhältnis zu den hier vereinbarten Konditionen nur zu ungünstigeren Konditionen anderweitig anlegen können.

## 2.6 Verschlechterung der Konditionen durch Änderungen qua Mehrheitsbeschluss

Nach den Schuldverschreibungsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung geändert werden, wenn die nach den Schuldverschreibungsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleger vorliegen. Der einzelne Anleger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleger Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen ergeben, die möglicherweise sich zu seinem Nachteil auswirken (z.B. geringere Verzinsung oder verlängerte Laufzeit).

## 2.7 Keine Stückzinsen / Verlängerung der „zinsfreien“ Zeit

Der Beginn der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung ist auf den 10.01.2020 festgelegt und Stückzinsen werden nicht bezahlt. Für den Zeitraum zwischen Einzahlung des Kapitals durch den Anleger und dem Beginn der Laufzeit erfolgt demnach keine Verzinsung des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Diese „zinsfreie“ Zeit kann sich dadurch noch verlängern, dass das Fundinglimit (EUR 2,5 Millionen) vorzeitig erreicht wird. Für den Anleger bedeutet dies, dass sein investiertes Kapital, obwohl er hierüber nicht mehr verfügen kann, (noch) nicht verzinst wird.

## 2.8 Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin aus der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur gemeinsam mit dem diese repräsentierenden LSV1-Token übertragen werden. Die tokenbasierte Schuldverschreibung bzw. der LSV1-Token können möglicherweise nicht veräußert werden, weil kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibung bzw. des LSV1-Token besteht.

Ein Listing des LSV1-Token zum Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowährungen ist zwar grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme des LSV1-Token zum Handel liegt jedoch ausschließlich bei der jeweiligen Handelsplattform. Die Anleger haben weder einen Anspruch gegen die Emittentin noch gegen die jeweilige Handelsplattform, dass der LSV1-Token zum Handel zugelassen wird. Selbst im Falle einer Einbeziehung des LSV1-Token in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Krypto-Assets ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit LSV1-Token entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den LSV1-Token findet oder nur

zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der LSV1-Token kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

## 2.9 Digitales Schließfach und Private Key Risiken

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgt durch Zuordnung von LSV1-Token an eine kompatible Wallet (digitales Schließfach) des jeweiligen Anlegers, die wie eine Übertragung wirkt. Werden LSV1-Token auf ein nicht kompatibles digitales Schließfach übertragen, haben Anleger i.d.R. keine Möglichkeit mehr, auf die LSV1-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für Anleger bedeutet dies ein Totalverlust der Investition. Die Anleger tragen die Verantwortung für die Auswahl des digitalen Schließfachs und die sichere Aufbewahrung des Private Keys, um LSV1-Token empfangen oder über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller dem digitalen Schließfach zugeordneten LSV1-Token gleich.

## 2.10 Aufbewahrung von Token

Soweit die Emittentin den Anlegern über die Kapilendo Custodian AG eine technische Lösung zur Aufbewahrung der LSV1-Token anbietet, besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre LSV1-Token haben, was im schlimmsten Fall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.

## 2.11 Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die Emittentin nutzt über die Ausgabe des LSV1-Token mit der Blockchain-Technologie eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für den LSV1-Token relevanten Stellar Blockchain könnte dem Anleger der Zugang zu seinen LSV1-Token vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Dies kann für den Anleger den Verlust der durch den LSV1-Token repräsentierten Rechte bedeuten.

Unsicherheiten für den Anleger bestehen auch im Fall eines sog. Forks („Gabelung“), bei dem durch modifizieren des Quellcodes eine neue Blockchain von der ursprünglichen Blockchain abgespaltet wird. LSV1-Token wären dann auf beiden Blockchains bzw. Gabelungen vorhanden und die Emittentin muss sich im Hinblick auf die geschuldeten Zahlungen aus den LSV1-Token für eine Gabelung entscheiden. Dadurch kann es zu Verzögerung bei Zinszahlungen kommen sowie vorübergehend die Übertragung von LSV1-Token eingeschränkt sein.

Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Stellar Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, LSV1-Token zu transferieren.

Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrem digitalen Schließfach zugewiesenen LSV1-Token gar keinen Zugriff mehr haben.

Auch besteht das Risiko sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken. Bei diesen können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Tokeninhabern nicht möglich, Zinszahlungen zu erhalten oder ihre Token zu transferieren.

## 2.12 Programmierfehler im Smart Contract

Die Schaffung, die Übertragung und die Zuordnung von LSV1-Token erfolgt durch einen sog. Smart Contract auf der verwendeten Blockchain. Durch Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann der Zugriff auf LSV1-Token für Anleger vorübergehend und endgültig unmöglich werden.

## 2.13 Angriffe durch Hacker und Sabotage

Es besteht das Risiko von Hackerangriffen auf von der Emittentin genutzte IT-Infrastruktur bei der Kapilendo Invest AG und/oder der Kapilendo AG, z.B. der Plattform zur Emission und Verwahrungslösung der tokenbasierten Schuldverschreibung. Es besteht das Risiko der Sabotage der IT-Systeme durch Mitarbeiter der Kapilendo Invest AG und/oder der Kapilendo AG sowie durch Dritte, die zum Ausfall von Hard- und/oder Softwaresystemen führen können. Anlegern ist es so ggf. vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, sich auf der geplanten Plattform der Emittentin anzumelden. Dadurch können sich Zahlungen der Emittentin an die Anleger aufgrund der LSV1-Token zeitlich verzögern.

## 2.14 Kürzungs- oder Schließungsmöglichkeiten

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu schließen und/oder zu kürzen. Stellt die Emittentin die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung vor der Zeichnung des maximalen Gesamtemissionsvolumens ein, steht ihr nicht das gesamte den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die nötigen Beträge erwirtschaften kann, um ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern und Dritten zu erfüllen.

\*\*\*